

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1784

28 (8.7.1784) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generaldecret an das Oberamt Kirchberg und die Ämter Naumburg und Sprendlingen
dd. Carlsruhe den 28 April 1784. S. N. 5237.

Wie es mit dem Antheil der Weiber an Gewinn und Verlust in der ehelichen
Gesellschaft gehalten werden solle.

Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, welche Ungewißheit der Rechte, in Ansehung des in der ehelichen Gesellschaft sich ergebenden Verlusts, in Unserer vordern Graffschaft Sponheim obgewaltet, indeme zwar den Weibern bey Gewinn in der Ehe ein Drittheil der Errungenschaft zugeschrieben, bey Verlust in derselben, oder bey Gantzfällen hingegen sie von allen in der Ehe gemachten Schulden, somit von allem Antheil des Verlusts, und Zurückgabe ihres eingebrachten hie und da gegen alle natürliche Billigkeit und Rechts Analogie frey gelassen worden. Da wir indessen die Ungleichheit einer derartigen Gesellschaft unbillig finden, so verordnen und befehlen wir andurch, daß in allen vor dem heutigen Tag in erster Instanz noch nicht abgeurtheilten Rechtshändeln die Weiber, denen in Ermanglung besonderer Ehepacten ein Drittel der Errungenschaft in der Ehe, vermög unsrer unterm 10ten Febr. 1776 ergangenen Verordnung,

jedesmal zugeschrieben werden muß, auch schuldig seyn sollen, bey Verlust in der Ehe, den Drittel zu leiden, somit sowohl bey Erbtheilungen als bey Gantzfällen der dritte Theil aller in der Ehe gemachten Schulden an dem ihnen gebührenden Beybringen eben so wie es in andern unsern Fürstlichen Landen geschieht, ihnen abgezogen werden soll. Wir lassen es jedoch in Ansehung der bereits rechtskräftig gewordenen Bescheide, in dergleichen vorkommenden Fällen bey denselben lediglich bewenden, in Ansehung der in erster Instanz abgeurtheilten hingegen, welche noch nicht die Rechtskraft beschritten haben, behalten wir jedem Theil seine Rechtszuständigkeit andurch bevor.

Diese unsere Willensmeinung habt ihr demnach gehörig bekannt zu machen, und euch selbst darnach zu achten. Inmassen wir uns dessen versehen und euch in Gnaden gewogen verbleiben. Begeben q. l.

Citationes edictales.

Pforzheim. Der vor 18 Jahren von dem Hochfürstlichen Grenadier Bataillon zu Carlsruhe meineidiger Weise besetzte Grenadier Mathews Häufer von Niefern hiesigen Oberamts wird hiermit unter Anbeziehung eines vierteljährigen peremptorischen Termins öffentlich vorgeladen, sich binnen dieser Frist vor dahiesigem Oberamt zu stellen und seines Austritts wegen zu verantworten, oder bey längerem Ausbleiben die Confiscation seines Vermögens und Landesverweisung zu gewärtigen. Pforzheim den 14. Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Stein. Da sich bey der Vermögens Untersu-

chung des entwichenen hiesigen Burgers und Wagnermeisters Peter Bachmeyers, so viele Passiv Schulden ergeben haben, daß wann noch mehrere dormalen Ohnbekante dazu kämen, ein Gantz ausbrechen könnte; So ist, um dieses zu erfahren, eine Schulden Liquidation auf Montag den 10ten künftigen Monats July festgesetzt. Beswegen alle diejenige, so an gedachten Bachmeyer etwas rechtmäßiges zu fordern haben, hiermit dergestalten edictaliter citirt und getadelt, daß sie obigen Tag Morgends um 8 Uhr auf hiesigem Rathhaus bey Verlust der Forderungen erscheinen, solche gehörig liquidiren, und die Beweise zugleich mitbringen, und wann sich eine Gantz erge-

ben würde, das suchende Vorzugsrecht darthun sollen.
Stein den 22ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Ober und
Amt allda.

Stein. Es ist über das verschuldete Vermögen Tobias Wildenmanns des Burgers zu Obermutschelbach von gnädigster Herrschaft der Ganth Proceß erkannt, und von hiesigen Amts wegen zur Schuldenliquidation, und zum Streit über das Vorzugsrecht Mittwoch der 21te künftigen Monats July festgesetzt worden. Wer nun etwas rechtmäßiges an gedachten Wildenmann zu fordern hat, solle obigen Tag auf hiesigem Rathhaus bey Verlust der Forderung erscheinen, die Beweise darüber zugleich mitbringen, und gehörig liquidiren. Sign. Stein den 22ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Ober und
Amt allda.

Stein. Da der vor etlich und 30 Jahren in Kaiserl. Königl. Kriegsdienste gegangene Friedrich Mittel von hier, seit seiner Abwesenheit nichts mehr von sich hören lassen, dessen Geschwistrige dahier aber um Ausfolgung dessen Vermögens gebetten haben; So wird er Friedrich Mittel auf eingelangten hohen Regierungsbefehl hiermit dergestalten edictaliter citirt und vorgeladen; daß er sich binnen 3 Monatzen, welcher Termin ihm ein für allemal anberaumt wird, um so gewisser vor hiesigem Ober und Amt stellen solle, als widrigenfalls sein Vermögen seinen Geschwistrigen gegen Caution ausgefolgt werden wird. Signatum Stein den 22ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Ober und
Amt allda.

Gerichtliche Notifikationen.

Carlsruhe. Nachdem per Rescriptum Clem. dd. 19ten May h. ai. H.N. 6282. über das verschuldete Vermögen der Daniel Fleckischen Eheleute von Mühlburg der Ganth Proceß gnädigst erkannt worden ist, so werden andurch deren sämmtliche Gläubigere vorgeladen, daß sie Montags den 19ten July zu Einbringung ihrer Forderungen und deren Liquidirung sich zu Mühlburg in dem Vogelstraußwirthshaus vor dem Oberamt. Commissario sub præjudicio præclusionis einfinden sollen. Signatum Carlsruhe den 15 Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Carlsruhe. Nachdem über das verschuldete Vermögen der Caspar Baslerischen Eheleuten von Spöck per Rescriptum Clementissimum sub H.N. 7081. dd. 9ten h. m. der Ganthproceß erkannt worden ist, so werden hiemit die sämmtliche Caspar Baslerische Gläubigere auf Montag den 16ten August h. ai. ad liquidandum sub poena præclusi dergestalten vorgeladen, daß sie an bemeldtem Tag, zu Spöck in dem Wirthshaus zur Cronen vor dem Oberamtlichen Com-

Gernspach. Der hiesige verzaunte Bürger und Metzger jung Andreas Krieg, welcher wegen an seiner Frauen verübter groben Mißhandlung und anderer Vergehungen ohnlängst zum zweitemal von hier ausgetreten ist, wird hiermit dergestalten edictaliter vorgeladen, daß er binnen 6 Wochen sich vor hiesig gemeinschaftlichem Amt stellen, und über seine Vergehungen und Austritt gebührend verantworten, im Richterscheinungs Fall aber sich gewärtigen solle, daß gegen ihn in contumaciam nach Ordnung Rechts fürgeföhren, insbesondere aber auf seine Landesverweisung bey höchsten Behörden unterthänigst angetragen werde. Signatum Gernsbach den 22ten Juny 1784.

Hochfürstl. Speierisch und Hochfürstl. Markgräfl.

Bad. gemeinschaftliches Amt allda.

Emmendingen. Demnach der ledige Burgers Sohn Michael Benzinger von Malterdingen wegen seiner wiederholten Unzucht im October vorigen Jahrs von seinem Meister zu Rimbürg boshafter weise ausgetreten und seither nicht das Mindeste hat von sich hören lassen; als wird derselbe auf Fürstl. Regierungsbefehl anmit dergestalten edictaliter citirt und vorgeladen, binnen einer 3 monatlichen peremptorischen Frist um so gewisser sich vor hiesigem Oberamt zu stellen und seines Austritts wegen zu verantworten, als widrigenfalls sein Vermögen confiscirt, er des Landes verwiesen und in Contumaciam gegen ihn vorgesehnen werden wird. Emmendingen den 23ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt
Hochberg.

missario unter Mitbringung ihrer Beweisurkunde erscheinen, und das weitere abwarten sollen. Signatum Carlsruhe den 28ten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Pforzheim. Per Rescriptum vom 5ten May h. a. H.N. 5619. ist über das verschuldete Vermögen des verstorbenen Präceptor Schäffers dahier der Ganth Proceß erkannt, und von Seiten des Oberamts zur Liquidation und Collocation derer vorhandenen Schulden terminus auf Dienstag den 5ten July 1784. anberaumt worden. Es werden daher sämtlich Schäfferische Gläubigere andurch vorgeladen, daß sie ermeldeten Tages dahier vor Oberamt sub poena præclusi erscheinen, und ihre Forderungen, so wie das etwaige Vorzugsrecht gehörig darthun, und ausführen sollen; wo im übrigen angefügt wird, daß diejenige, welche keine vorzügliche Forderung zu machen haben, sich der Befriedigung derselben um so weniger zu erfreuen haben dürfen, als die Schäfferische Wittib um ihre nachmahaste Beybringens Summe bey weitem nicht befriedigt werden kann. Pforzheim den 14ten Juny 1784.

Hochfürstl. Oberamt allda.

Emmendingen. Alle diejenigen, so an Johannes Schillingen den Weeber in Malterdingen rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Montag den 19ten July h. a. welcher Tag pro termino peremptorio angelegt worden ad liquidandum sub poena praeceluli vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in des Theilungs Commissarii Wagners Wohnung unter Mitbringung ihrer Beweis Urkunde erscheinen, und das weitere abwarten sollen. Emmendingen den 19ten Juny 1784. Fürstl. Mark. Bad. Oberamt allda.

Mühlheim. Alle diejenigen, welche an das verschuldete Vermögen des sich einige Zeit zu Schallstatt aufgehaltenen sogenannten Käsadams, eigentlich Adam Kellers, aus der Schweiz, der bottenweise nach Basel gefahren, und dessen contrahirte große Schuldenlast, das nur in 52 fl. 20 kr. bestehende Vermögen vielmal übersteiget, etwas zu fordern haben, sollen sich den 12ten July dieses Jahres zu Schallstatt in dem Wirthshaus zum Rößlin, vornehmlich zum Versuch eines Vergleichs zu Umgehung des förmlichen Gant-Processes, sodann zur Liquidation und allenfallsigen Prioritäts Handlung mit ihren Urkunden um so gewisser vor dem dasigen Theilungs Commissario einfinden, als man sie bey nicht geschehender Erscheinung mit ihren Forderungen abweisen wird. Signatum Mühlheim den 28ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Birkenfeld. Zu dem Gantth Verfahren gegen die Johann Nikel Müllerische Eheleute von Hemmerstein werden hiemit sammtl. Gläubiger auf Montag den 9ten August bey Verlust ihrer Forderung vor hiesiges Oberamt vorgeladen. Birkenfeld den 19. Juny 1784. Hochf. Mark. Bad. Oberamt allda.

Birkenfeld. Sämtliche Gläubiger des gantthmäßigen Peter Arends des jüngern zu Züsich werden hiemit auf Dienstag den 20ten July nach Züsich vor den dazu committirten Oberamts Actuarium bey Verlust der Forderung vorgeladen. Signatum Birkenfeld den 25ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Birkenfeld. Die Gläubiger des Johann Jacob Kriegers von Engweiler Amts Idar werden hierdurch vorgeladen auf Dienstag den 3ten August nach Idar vor den sich daselbst einfindenden Oberamts

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Beym 3. Königwirth Schippel And im obern Stock 6. Zimmer nebst Küch, Keller auch Holz Platz zu verlehnen, und können bis den 22ten Julii oder den 23. October täglich bezogen werden.

Sachen so zu versteigern sind.

Bauschlott. Die verwittibte Frau Oeconomie Rätthin Bernhard zu Bauschlott ohnweit Pforzheim ge-

Actuarius zu Liquidirung ihrer Forderungen vorgeladen, daß die ausbleibende sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn sie von denen vorhandenen Steiggebern nicht befriedigt, oder bey einem allentalls entstehenden Conturs gänzlich abgewiesen werden würden. Signatum Birkenfeld den 19ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Birkenfeld. Die Gläubiger des Johannes Maveros von Engweiler werden hiemit zur Liquidation auf Dienstag den 3ten August nach Idar vor den sich daselbst einfindenden Oberamts Actuar sub Poena praeceluli vorgeladen. Signatum Birkenfeld den 19ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Birkenfeld. Zu Liquidirung der Schulden des im letzten Frühjahr verlohren gegangenen Johann Niklaus Schmidts von Hettstein hat man Mittwoch den 4ten August anberaumt. Daher werden dessen samtl. Gläubiger auf gedachten Tag nach Idar vor den sich daselbst einfindenden Oberamts Actuar mit dem Anhang vorgeladen, daß die ausbleibende sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn sie mit ihren Forderungen an die auswärts wohnende Erben des Schmidts denen das Vermögen ausgefolgt wird, verwiesen werden würden. Signatum Birkenfeld den 19ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Birkenfeld. Die Creditoren der in Concurs gerathenen Georg Nikel Märkerischen Eheleute von Hemmerstein werden hiermit auf den zur Liquidation bestimmten Montag den 9ten August sub poena praeceluli vor hiesiges Oberamt vorgeladen. Signatum Birkenfeld den 19ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Birkenfeld. Sämtliche Gläubiger des verstorbenen Christoph Kühners dahier werden hiemit zu dem Gantthverfahren auf Mittwoch den 11ten August bey Verlust der Forderung vor hiesiges Oberamt vorgeladen. Signatum Birkenfeld den 19ten Juny 1784. Hochf. Markg. Bad. Oberamt allda.

Birkenfeld. Die Creditoren des in Gantth gerathenen Peter Dietrichs zu Rohen werden hiemit auf Donnerstag den 12ten August vor hiesiges Oberamt sub poena praeceluli vorgeladen. Birkenfeld den 19ten Juny 1784. Hochf. Mark. B. Oberamt allda.

Carlsruhe. In der Fürstl. Saisenfabricque ist ein Logie zu verlehnen besteht in 2 tapezirten Zimmern 2 Kammern, Küch, es kan alle Tag bezogen werden.

denket ein Quantum von ohngefähr 75 Fudern 1774ger 759er, 789er, 799er, 809er, 819er und 1783ger

Weine, Nieferner Gewächs, so das Vortüglichste in denen Fürst. Badischen Unterlanden ist, auf den 2ten des nächstkünftigen Monats August in öffentlicher Steigerung, gegen baare Zahlung oder hinlängliche Versicherung nebst so viel meistens in Eisen gebundenen Fassen zu verkaufen. Die Liebhabere werden

also auf ersagten Tag zu dieser Versteigerung hiermit eingeladen. Wobey zur Nachricht dienet, daß die allenfallsige Liebhabere nicht genöthigt sind, den Wein gleich abzufassen, sondern solchen nach vorheriger Versiegelung der Fasse, ein auch zwey Monate im Keller liegen lassen können.

Sachen so zu verkaufen sind.

Bruchsal. Man ist entschlossen, nachstehende sowohl in dahiesig hochfürstlicher Hoffkellerey, als auch in nachbenannten Landkellerey vorräthige herrschaftliche Weine gegen Baare Zahlung verkäuflich abzugeben, als

1mo.) Bey dahiesiger Hoffkellerey Bruchsal ein ansehnliches Quantum von den Jahrgängen 1779. 1780. und hauptsächlich 1781. Burheimer Weinen,

2do.) Bey der Kellerey Rieslau ein ansehnliches quantum Brurheimer 1781ger Wein, so zum Theil in dem Schloßkeller zu Kislau, zum Theil in dem Schloßkeller zu Nauenberg liegen.

3tio.) Bey der Kellerey Kirrweiler ein nicht minder ansehnliches quantum 1782ger Gewächses an Hambach, Alsterweiler, St. Martin, Kirrweilerer und Wenninger Weinen,

4to.) Bey der Kellerey Edesheim, ingleichen ein Vorrath 1782ger Gewächses an Hainfelder, Edesheimer und Roschbacher Weinen. Und dann

5to.) Bey der Kellerey Deidesheim ein Vorrath 1782ger Deidesheimer Wein.

Sämtlich vordemerkte Weine werden sowohl in geringen Partien, Ohm- und Fuder weiß, als auch, je nachdem sich Liebhaber einfinden, in größeren Partien, nemlich ganze Faß von mehreren Fuder und so auch mehrere Faß zusammen in den Kauf erlassen.

Die allenfallsige Liebhabere können also und zwar wegen den Weinen in hiesiger Hoffkellerey bey dem Hoffkeller Mittenmayer. Wegen jenen zu Kislau bey dortigen Amtskeller Hartmann. Wegen jenen zu Nauenberg bey dasigem Gegenschreiberey Verweker Christoph Birkenmayer. Wegen jenen zu Kirrweiler, Hambach und Alsterweiler bey daselbstigen Amtskeller Korb. Wegen jenen zu Edesheim und Hainfeld bey dasigen Amtskeller Freyberg. Sodann wegen jenen zu Deidesheim bey dasigem Amtskeller, Hofkammerath Müller, sich nach Belieben melden, die Proben aller Orten an den Fassen selbst nehmen und wegen dem Preis, welcher für die sich einfindende Käufer immer Billig und leidentlich gesetzt werden solle, das nähere vernehmen. Bruchsal den 3ten Julii 1784.

Nachrichte.

Carlsruhe. Demnach bey dem bisher allergegenen Obacht ohngeachtet wiederum überhand genommenen verbotenen Weinschand, so wohl in der Stadt als in Klein Carlsruh Serenissimus auf die höchstbenenselben desfalls gemachte unterthänigste Anzeigen das bereits vorhin bestandene Verbott durch ein neuerliches höchstes Rescript vom 17ten May h. a. dahin zu erneuern gnädigst geruhet haben, daß

1) außer denen Schild, und Straußwirthen niemanden ohne Ausnahm, es geschehe unter welchem Vorwand es immer wolke, einger Weinschand zugelassen und bey der Verbotts Uebertretung gegen den Contravenienten nicht nur mit der Confiscation des Wein Ueberrestes in dem Faß, woraus der Wein Ausschank geschehen, sondern auch über dieses noch mit angemessener Leibesstrafe sorgefahren werden solle, demnächst

2) daß bey allen Verbotts Uebertretungen, der Contravenient mag unter Oberamtlichen oder andern Foro, welcher Art es seye, stehen, die Cognition und Untersuchung privative dem Oberamt Carlsruhe auf-

getragen seyn, auch in Ansehung der Confiscations Erkenntung es also gehalten werden solle, daß der confiscirte Wein so gleich der hiesigen Spital Fundi Verrechnung zum verpacken überlassen, in Ansehung der Dictir- und Execquirung der verwirkten Strafe von dem competirenden Foro aber es nach denen gnädigsten Vorschriften gehalten werde; so wird diese höchste Willensmeinung zu jedermanns Verwarnung und Nachachtung auf ausdrücklichen höchsten Befehl hierdurch bekannt gemacht, damit sich ein jeder vor Schaden und Strafe hüten möge. Carlsruhe den 28ten Juny 1784.

Hochfürstl. Marggräfl. Vad. Oberamt allda.

Durlach Sattlermeister Tobias Sartel allhier benachrichtiget hiemit ein geehrtes Publikum sowohl als alle Feyerarbeiter auch Metzger, Fleiser, Köche und Köchinnen, daß bey ihm alle Sorten Blasbalze als einröhrige, zweyröhrige, und hauptsächlich dergleichen, welche Sommerzeit in der größten Hitze in den Zimmern sehr bequem zu gebrauchen sind, um sich und alles was im Zimmer ist, damit abkühlen zu können, zu billigen Preises zu haben sind.

Promotionen.

Serenissimus haben gnädigst geruhet dem Medicinæ

Doctori Herrn Geiger in Schopfheim Licentiam practicandi in Höchstädtens Landen zu geben.